

## Schulfahrtenkonzept

LK-Beschluss am 26.04.2016

Schulkonferenz-Beschluss am 22.06.2016

Der rechtliche Rahmen von Schulfahrten findet sich in den **Richtlinien für Schulfahrten** (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.03.1997, bereinigt und eingearbeitet, Stand: 01.06.2015) /BASS 14-12 Nr.2.

**Ziel** von Schulfahrten an der Gesamtschule Nord – unabhängig von ihrer Dauer – ist neben außerschulischen Lernerfahrungen und der Aufnahme möglichst neuer Eindrücke die Förderung der Gemeinschaft innerhalb einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe. Die vielfältigen sozialen Kontakte und das Erleben von Formen des Zusammenlebens lassen sich durch keinen Unterricht ersetzen. Für die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit ist dies eine unverzichtbare Aufgabe.

Laut der Richtlinien (s.o.) dienen Schulfahrten ausschließlich „Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.“ (1. Allgemeines). Dies ist zu berücksichtigen.

Drei- bis fünftägige Schulfahrten werden im 5., 7. und 10. Jahrgang durchgeführt und in der Regel von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern begleitet. In der Sekundarstufe II sollte jeder Schüler/ jede Schülerin mindestens an einer weiteren Schulfahrt teilnehmen können. Die Kosten sollen bei allen Schulfahrten in akzeptablen Grenzen gehalten werden.

In den **Klassen 5 und 7** soll das gemeinsame Erlebnis möglichst in der Natur (z. Bsp. durch soziales Kompetenztraining, erlebnispädagogische Angebote, Naturerlebnisse, Sport und Bewegung) und nicht die touristische Attraktion im Vordergrund stehen.

In der **Klasse 10 und in der Sekundarstufe II** sollten darüber hinaus auch kulturelle, geschichtliche, politische, sportliche oder auch berufsvorbereitende Aspekte berücksichtigt werden (z. Bsp. Schulfahrt in eine Großstadt mit Besuch unterschiedlicher Museen/ Vorschläge: Berlin, Haus der Geschichte in Bonn, „Benimm-Seminar“...).

Neben den Schulfahrten auf Klassen- und Jahrgangsebene können regelmäßig von den Fachkonferenzen Französisch, Spanisch, Englisch **Sprachfahrten** ins Ausland angeboten

werden (z.Bsp. Lüttich Jg. 6-8, Paris Jg. 9-11, England/London und Spanien/Málaga in der SEK II). Diese Fahrten haben zum Ziel, über den Fachunterricht hinaus die erworbene Fachsprache in ihrem natürlichen Lebenszusammenhang zu erfahren und den Spracherwerb zu motivieren. Solche Fahrten sind ein- bis mehrtägig. Das Angebot richtet sich an entsprechende Sprachkurse, die Teilnahme ist freiwillig.

Die Schulfahrten für die Klassen 5,7 und 10 finden in der festgelegten Fahrten-/Projektwoche statt. Einzige Ausnahmen sind mögliche Skifahrten im 7.Jg. und „fremdfinanzierte“ Schulfahrten durch Stiftungen oder Gewinne.

Die Termine für die Fahrten der Sekundarstufe II und die Sprachenfahrten sind nach Absprache mit der Schulleitung spätestens zu Beginn eines Schuljahres festzulegen.

Die Leitung von Schulfahrten obliegt in der Regel den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern.

Klassen des Gemeinsamen Lernens sollten möglichst gemeinsam (besonders in Klasse 5) und mit 3 Begleitpersonen ihre Schulfahrt durchführen (wünschenswert ist die Begleitung einer sonderpädagogischen Lehrkraft).

Die Genehmigung einer Schulfahrt erteilt der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrages (vgl. Nr.3 der Richtlinien, möglichst 4-6 Monate vor der Fahrt).

Die Buchung einer Fahrt kann erst nach Zustimmung des Schulleiters erfolgen.